

KRIESTEN



Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

 BOORBERG

Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Markus Kriesten

Regierungsdirektor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06135-4

E-ISBN 978-3-415-06155-2

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2017 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Kadmy – stock.adobe.com | Satz: Thomas Schäfer, www.schaeferbuchsatz.de | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Ein qualitativ hochwertiges Vermessungswesen ist unabdingbare Voraussetzung für eine moderne Wirtschaftsation. Infrastrukturprojekte, Raumordnungsverfahren, Bebauungspläne, Hochwasserschutz, Koordination von Rettungseinsätzen, effiziente Landwirtschaft, Eindämmung des Flächenverbrauchs oder der Bau eines Eigenheims sind nur einige wenige Schlagworte, die in untrennbarem Zusammenhang mit validen Geodaten stehen.

Die amtliche Vermessung gewährleistet durch die Sicherung des Grundeigentums zu dem die Rechtssicherheit im Rechtsverkehr und dient damit einem überragend wichtigen Gemeinschaftsgut.

Mit dieser hohen Bedeutung des Vermessungswesens sind jedoch auch zahlreiche rechtliche Fragestellungen sowohl öffentlich-rechtlicher als auch zivilrechtlicher Natur verbunden. Die auf Länder- und Bundesebene umfangreich ergangene und oftmals weitgehend unbekannte Rechtsprechung vor dem Hintergrund der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen zu diesen Themengebieten wird in diesem Buch systematisch erfasst und allgemeinverständlich dargestellt. Schwerpunkte werden hierbei insbesondere im Bereich Grenzstreitigkeiten und im Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gesetzt.

Dieses Buch wendet sich jedoch nicht nur an Vermessungsfachleute im amtlichen Vermessungswesen und an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, sondern soll darüber hinaus ein wichtiges Hilfsmittel für Rechtsanwälte und Richter in der Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit, die sich mit Grenzstreitigkeiten oder sonstigen Streitigkeiten aus dem breiten Spektrum des Vermessungswesens zu befassen haben sowie für Notare und nichtamtliche Vermessungsbüros sein. Zugleich soll es auch eine Orientierungshilfe für interessierte Bürger bieten, die sich mit den vielfältigen mit dem Grundeigentum und Grundstücksverkehr verknüpften Fragen befassen.

Mein Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich des amtlichen Vermessungswesens im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sowie bei den unteren Vermessungsbehörden für die langjährige konstruktive Zusammenarbeit. Besonderen Dank möchte ich in diesem Zusammenhang den Kollegen Manfred Zöllner und Hartmut Unger für viele gewinnbringende fachliche Diskussionen aussprechen.

Dieses Buch befindet sich auf dem Stand vom 31.07.2017.

Markus Kriesten

Stuttgart, September 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	17
A. Allgemeines	19
I. Vermessungsrecht als Länderaufgabe	19
II. Grundlagen	19
a. Aufgabenkatalog des amtlichen Vermessungswesens/Rechtsgrundlagen	19
b. Begriffsbestimmungen	20
c. Verhältnis der amtlichen Vermessung zu privatrechtlichen vermessungstechnischen Leistungen (Ingenieurvermessungen)	24
d. Zuständigkeiten im amtlichen Vermessungswesen	27
e. Hoheitliche Vermessungen von Amts wegen oder nur auf Antrag	30
f. Verfahrensschritte von Beginn bis zur Beendigung der Amtshandlung	37
III. Bedeutung der amtlichen Vermessung	42
a. Amtliche Vermessung als Maßstab für die Bestimmung der Reichweite des Eigentums an Grund und Boden in räumlicher Hinsicht (Lage, Grenzverlauf, Größe, Geometrie eines Grundstücks)	42
b. Argumente, aus denen sich die rechtliche Bedeutung der amtlichen Vermessung ableiten lässt	45
c. Keine Erstreckung der gesetzlichen Vermutung nach § 891 BGB und des öffentlichen Glaubens nach § 892 BGB auf die Angaben unter Ziffer 3 e des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs (Wirtschaftsart/Lage)	48
d. Ausschluss der gesetzlichen Vermutung nach § 891 BGB und des öffentlichen Glaubens nach § 892 BGB aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen	49
e. Keine Klärung zivilrechtlicher Fragestellungen im amtlichen Vermessungswesen	49
B. Die amtliche Vermessung im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten	52
I. Ausgangssituation	52
a. Nachbarschaftliche Auseinandersetzungen	52

	b.	Anstehende Grenzbebauung	52
	c.	Weitere Anlässe für Grenzstreitigkeiten	53
	d.	Rechtliche Fragestellungen	54
II.		Verfahrens- bzw. Klagegegenstand	55
	a.	Grenzverlauf in der Örtlichkeit	55
	b.	Im Streit stehende Rechtsakte der amtlichen Vermessung	56
	c.	Grenzfeststellung	56
	d.	Abmarkung	58
	e.	Fortführungsriß	67
	f.	Fortführungsnachweis (FN) / Veränderungsnachweis (VN)	72
	g.	Berichtigung des Liegenschaftskatasters	76
	h.	Formulierung des Rechtsschutzbegehrens	80
III.		Notwendige Beiladung im Verwaltungsverfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	81
IV.		Formelle Rechtmäßigkeit	82
	a.	Zuständigkeiten	82
	b.	Verfahren, Form, Frist	82
V.		Materielle Rechtmäßigkeit	83
	a.	Maßgeblichkeit des Liegenschaftskatasters	83
	b.	Zulässige Messtoleranzen	88
	c.	Beschreibung des Liegenschaftskatasters	92
	d.	Funktion des Liegenschaftskatasters	93
	e.	Auslegung des Liegenschaftskatasters	94
	f.	Keine eindeutige Auslegung des Liegenschaftskatasters	97
	g.	Berichtigung des Liegenschaftskatasters	101
	h.	Klage gegen einen Fortführungsnachweis bei Flächenberichtigung	109
	i.	Klage auf Auskunftserteilung aus dem Liegenschaftskataster	111
VI.		Zivilrechtliche Folgen bei Uneindeutigkeit oder Unrichtigkeit des Liegenschaftskatasters	119
	a.	Grenzverwirrung im Sinne des § 920 BGB bei Uneindeutigkeit des Liegenschaftskatasters	119
	b.	Unrichtigkeit des Liegenschaftskatasters	119
	c.	Gesetzliche Vermutung des § 891 BGB und gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB	121
	d.	Buchersitzung (§ 900 BGB)	123
	e.	Erwerb des Grundstücks im Rahmen der Zwangsversteigerung im Umfang des Katasterinhalts	123
	f.	Kein gutgläubiger Erwerb der im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Flächengröße	124
	g.	Staatshaftungsanspruch bei fehlerhafter Flächenausweisung	124
	h.	Rechtliche Auswirkungen einer Grenzbebauung	125

C.	Privatrechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten	128
I.	Ausgangssituation	128
II.	Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche des Eigentümers aus § 1004 Abs. 1 BGB bei Grenzverletzungen	129
	a. Beeinträchtigungen im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB	129
	b. Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB durch Überbauung	131
	c. Duldungspflichten aus 1004 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 912 BGB	135
	d. Analoge Anwendungen des § 912 BGB	145
	e. Duldungspflichten aus Nachbarrechtsgesetzen	153
	f. Duldungspflichten aus § 242 BGB	156
	g. Ausschluss des Beseitigungsanspruchs wegen § 275 Abs. 2 S. 1 BGB bzw. § 251 Abs. 2 S. 1 BGB	157
	h. Überbaurente / Sondernutzungsgebühren bei überbauten öffentlichen Flächen	158
	i. Keine Pflicht des Eigentümers zur Duldung der Inanspruchnahme seines Grundstücks für die Herstellung des Straßenkörpers	160
	j. Störereigenschaft des Anspruchsverpflichteten aus § 1004 Abs. 1 BGB	160
	k. Wiederholungsgefahr bei Unterlassungsanspruch	162
	l. Verjährung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 BGB bei Grenzverletzungen	163
	m. Ausschluss der Rechte wegen Eigentumsstörung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben	165
III.	Herausgabe- sowie Beseitigungsansprüche aus § 985 BGB sowie aus § 861 BGB bei Grenzverletzungen	166
	a. Anwendbarkeit der §§ 985, 861, 862 BGB bei Überbauten	166
	b. Duldungspflichten; Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	168
	c. Verjährung / Verwirkung	168
IV.	Auswirkung einer erteilten Baugenehmigung auf eine Grenzstreitigkeit	169
	a. Keine Wechselwirkungen zwischen öffentlich-rechtlicher Baugenehmigung und zivilrechtlichen Ansprüchen oder Sondernutzungsgebühren	169
	b. Einschränkungen	171
	c. Baugenehmigung ohne Einfluss auf die amtliche Vermessung	171
	d. Kein Anspruch auf bauordnungsrechtliches Einschreiten im Falle eines Überbaus	172
	e. Zweigleisig ausgestalteter Rechtsschutz, soweit Verstoß gegen drittschützende öffentlich-rechtliche Bestimmungen vorliegt	173

V.	Grenzanlagen im Sinne der §§ 921, 922 BGB	173
D.	Gebühren für hoheitliche vermessungstechnische Leistungen . .	175
I.	Ausgangssituation	175
II.	Rechtsgrundlage für die Gebühren für vermessungstechnische Leistungen	176
	a. Landesgebührengesetz (LGebG) von Baden-Württemberg bzw. Kommunalabgabengesetz (KAG) von Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR)	176
	b. Maßgebende Fassung der Gebührenverordnung	177
	c. Rechtsgrundlagen für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	177
III.	Formelle Rechtmäßigkeit	178
	a. Zuständigkeiten	178
	b. Verfahren, Form, Frist	178
IV.	Materielle Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheids	190
	a. Allgemeines	190
	b. Schuldnerauswahl	193
	c. Zurechnung der öffentlichen Leistung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG)	196
	d. Schriftliche Erklärung gegenüber der Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 LGebG Baden-Württemberg	211
	e. Haftung für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg)	214
	f. Gebührenerleichterungen aus Gründen der Billigkeit	214
	g. Schuldnerauswahl / Gesamtschuldnerschaft	215
	h. Allgemeine gebührenrechtliche Grundsätze	221
	i. Häufige Problemstellungen im Vermessungsgebührenrecht	227
E.	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	246
I.	Rechtsstellung	246
	a. Rechtsgrundlagen	246
	b. Rechtsstellung als Beliehener	246
	c. Pflichten / Beschränkungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	250
	d. Persönliche Voraussetzungen	256
	e. Sonstiges	272
II.	Honoraransprüche des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	293
	a. Allgemeine Grundsätze	293
	b. Rechtslage in Baden-Württemberg	294
	c. Rechtslage in anderen Bundesländern	294

d. Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur als Klagegegner .	297
e. Bindung an festgeschriebene Gebührensätze	297
f. Honoraransprüche bei von Amts wegen vorzunehmenden Vermessungsleistungen	298
Stichwortverzeichnis	303

Abkürzungsverzeichnis

a.A	andere Auffassung
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
mwN	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
ADV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AGBGB (Bayern)	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (und anderer Gesetze des Landes Bayern)
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
Anm.	Anmerkung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BauO (NRW)	Bauordnung (für das Land Nordrhein-Westfalen)
BauprÜfVO (NRW)	Verordnung über bautechnische Prüfungen (im Land Nordrhein-Westfalen)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BbgVermG	Brandenburgisches Vermessungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BremÖbVIG	Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DGK	Deutsche Geodätische Kommission
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVOzÖbVIG NRW	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen
DVOzVermKatG NRW	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (in Nordrhein-Westfalen)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz

ErbbauVO	Erbbaurechtsverordnung
ETRS 89	engl. European terrestrial reference system 1989 (Europäisches terrestrisches Referenzsystem 1989)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FG	Finanzgericht
FN	Fortführungsnachweis
FR	Fortführungsriss
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Grundbuchverfügung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebVerm	Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (in Bayern)
GebVerz MLR	Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
GebVO MLR	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich
GG	Grundgesetz
GK	Gauß-Krüger
GKG	Gerichtskostengesetz
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)
HVG	Hessisches Vermessungsgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
INSPIRE	engl. Infrastructure for spatial information in Europe
KAG	Kommunalabgabengesetz (von Baden-Württemberg)
KG	Kammergericht (Berlin)
KG	Kostengesetz (Bayern)
KOVerm	Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (in Niedersachsen)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBO	Landesbauordnung (Baden-Württemberg)
LBOVVO	Verfahrensordnung zur Landesbauordnung (Baden-Württemberg)
LDG	Landesdisziplinalgesetz (von Baden-Württemberg)
LG	Landgericht
LGDIG Rheinland-Pfalz	Landesgeodateninfrastrukturgesetz Rheinland-Pfalz
LGebG	Landesgebührengesetz (von Baden-Württemberg)
LGebG NRW	Landesgebührengesetz (von Nordrhein-Westfalen)
LGVerm Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz
LK-Vorschrift - VwVLK	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg für die Führung des Liegenschaftskatasters

LV-Vorschrift-VwVLV	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiZi	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen
NachbG NRW	Nachbarrechtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
NÖbVInG	Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
NÖV	Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen
NotZ	Deutsche Notarzeitschrift
NRG	Nachbarrechtsgesetz (des Landes Baden-Württemberg)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVermG	Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport
ÖbVermIng BO NRW	Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen
ÖbVI	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
ÖbVI-BO	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über die Bestellung und Amtsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
ÖbVIG NRW	Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Oberlandesgericht-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rpfleger	Rechtspfleger
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SchffHwG	Schornsteinfegerhandwerksgesetz
SMG	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
StrG	Straßengesetz (für Baden-Württemberg)
ThürVermGeoG	Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
TIM-online	Topographisches Informationsmanagement online
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder

UStG	Umsatzsteuergesetz
UTM	engl. Universal Transverse Mercator
VA	Verwaltungsakt
VBIBW	Verwaltungsblätter Baden-Württemberg
VermG (Ba-Wü)	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin
VermGeoLSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Land Sachsen-Anhalt
VermKatG (Bayern)	Vermessungs- und Katastergesetz Bayern
VermKatG (NRW)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW
VermWertGebO NRW	Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
VermWertGebT	Anlage zur Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (Gebührentarif)
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VN	Veränderungsnachweis
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

- von Alberti / Burr / Düsselberg, Eckstein, Nonnenmacher / Wahlen: Landesdisziplinarrecht Baden-Württemberg, 2. Auflage, 2012
- Keddo, Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur: Stellung und Funktion im Rechtssystem, 2008
- Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 18. Auflage, 2017
- Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 76. Auflage, 2017
- Schlabach, Gebührenrecht der Verwaltung in Baden-Württemberg, Stand August 2016
- Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, 2. Auflage, 1992

A. Allgemeines

I. Vermessungsrecht als Länderaufgabe

Die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des amtlichen Vermessungswesens liegt bei den Bundesländern. Dies ergibt sich aus der allgemeinen grundgesetzlichen Aufgabenzuweisung der Artikel 70 ff. Grundgesetz. Das amtliche Vermessungswesen ist nach ganz herrschender Meinung unter keinen der in Artikel 73 und 74 aufgeführten Regelungsbereiche zu subsumieren.¹ Es greift daher die in Artikel 70 Grundgesetz normierte Aufgabenzuweisung an die Bundesländer. Dies schließt es allerdings nicht aus, dass einzelne Vermessungsaufgaben, bspw. soweit sie im Zusammenhang mit der Landesverteidigung stehen,² kraft Sachzusammenhang vom Bund wahrgenommen werden.³

Um im amtlichen Vermessungswesen eine bundesweit weitgehende Harmonisierung und Einheitlichkeit zu gewährleisten, haben die Bundesländer mit der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) eine institutionalisierte Zusammenarbeit geschaffen, der die Koordination des amtlichen Vermessungswesens obliegt.⁴

II. Grundlagen

a. Aufgabenkatalog des amtlichen Vermessungswesens/ Rechtsgrundlagen

Die Leistungen des amtlichen Vermessungswesens sind zu unterscheiden von denjenigen Vermessungsdienstleistungen, die dem rein privatrechtlichen, d. h. nicht hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind. Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden in den jeweils einschlägigen landesrechtlichen Normen beschrieben. Sie kennzeichnen sich dadurch, dass an ihrer Erfüllung ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Maßgeblich ist in Baden-Württemberg das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg,

1 Näher hierzu Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, Vorbemerkung 1, RN 1.

2 Vgl. Artikel 87a, b Grundgesetz.

3 Vgl. Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, Vorbemerkung 1, RN 3.

4 Ferner wirken die Bundesministerien des Innern, der Verteidigung sowie für Verkehr- und digitale Infrastruktur in der AdV mit. Als Gäste gehören ihr die Deutsche Geodätische Kommission (DGK) als Vertretung der geodätischen Lehre und Forschung sowie die Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) als Bund-Länder-Vertretung für die ländliche Neuordnung an.

in Bayern das bayerische Vermessungs- und Katastergesetz sowie das Abmarkungsgesetz, in Nordrhein-Westfalen das Vermessungs- und Katastergesetz oder in Niedersachsen das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen. Trotz gewisser Unterschiede sind in den genannten vermessungsrechtlichen Normen wesentliche Übereinstimmungen zu finden.

Gemäß § 1 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg gehören die Landesvermessung, die Führung des Liegenschaftskatasters, die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einschließlich Abmarkung der Flurstücksgrenzen, der Nachweis der Landesgrenze und das Vorhalten, Bereitstellen und Übermitteln von Geobasisinformationen zum Aufgabenkatalog des amtlichen Vermessungswesens in Baden-Württemberg.⁵

b. Begriffsbestimmungen

1. Legaldefinitionen

Die in § 1 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg genannten Begrifflichkeiten werden in dessen weiteren Bestimmungen genauer beschrieben.

2. Liegenschaftsvermessungen

Für die Rechtspraxis von besonderer Bedeutung ist die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen. Liegenschaftsvermessungen sind gemäß § 5 Abs. 1 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg Katastervermessungen und Grenzfeststellungen.

Katastervermessungen werden in § 5 Abs. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg legal definiert. Dabei handelt es sich um Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg gehören dazu insbesondere die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und die Aufnahme neuer und veränderter Gebäude in das Liegenschaftskataster.

3. Abgrenzung zwischen Grundstück und Flurstück

Der Begriff Flurstück ist ein zentraler Begriff im Bereich des amtlichen Vermessungswesens. Ebenso wie unter dem Begriff Grundstück wird auch

⁵ Vergleichbare Regelungen existieren auch in den anderen Bundesländern. In Bayern sind vergleichbare Regelungen etwa in Artikel 1 ff. VermKatG (bzgl. Landesvermessung), in Artikel 5 ff. VermKatG (bzgl. Liegenschaftskataster und Katastervermessungen) sowie im Abmarkungsgesetz (bzgl. Abmarkung), in Nordrhein-Westfalen in § 1 VermKatG (Aufgabenbeschreibung), in §§ 8 ff. VermKatG (bzgl. Landesvermessung), in § 11 ff. VermKatG (bzgl. Liegenschaftskataster) und §§ 19 ff. VermKatG (bzgl. Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen) vorhanden.

unter dem Begriff Flurstück ein räumlich fest abgegrenzter Teil der Erdoberfläche verstanden.⁶

Der Unterschied zwischen Flurstück und Grundstück besteht darin, dass das Flurstück die buchungstechnische Einheit des Liegenschaftskatasters ist, während es sich bei dem Begriff Grundstück um die buchungstechnische Einheit des Grundbuchs handelt. Die vermessungsrechtlichen Normen der Länder stellen auf den Begriff Flurstück bzw. Liegenschaftskataster ab, während nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung die Begriffe Grundstück bzw. Grundbuch maßgebend sind. Insbesondere wird der Vertragsgegenstand bei Veräußerungen von Grund und Boden durch die grundbuchrechtliche Buchungseinheit Grundstück und nicht durch die katasterrechtliche Buchungseinheit Flurstück bestimmt.

4. Rechtlicher Bezug zwischen Grundstück und Flurstück

Der rechtliche Bezug zwischen Grundstück und Flurstück bzw. zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster wird insbesondere über § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung hergestellt. Danach werden die Grundstücke im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster).

Dies erfolgt dadurch, dass im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter Spalte 3 b die Flurstücksbezeichnung nach dem Liegenschaftskataster aufgeführt ist.⁷ Zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster soll eine bestmögliche Übereinstimmung bestehen. Aus diesem Grunde teilen die katasterführenden Stellen Fortführungen des Liegenschaftskatasters dem Grundbuchamt mit.⁸ Eine Übernahme der katasterrechtlichen Fortführung im Grundbuch erfolgt gemäß § 13 Grundbuchordnung grundsätzlich auf Antrag des am Grundstück Berechtigten. Im Hinblick auf die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster sind gemäß § 5 Abs. 4 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg Katastervermessungen aufzuheben, wenn die beabsichtigte Rechtsänderung nicht innerhalb einer von der Vermessungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist im Grundbuch eingetragen worden ist.⁹

6 Vgl. etwa Artikel 5 Abs. 3 S. 2 Bayerisches VermKatG; § 11 Abs. 2 VermKatG NRW; § 2 Nr. 2 Niedersächsisches Vermessungsgesetz.

7 Der Aufbau des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs ergibt sich aus § 6 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung-GBV).

8 Vgl. für Baden-Württemberg: Ziffer 43 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Führung des Liegenschaftskatasters (im Folgenden LK-Vorschrift – VwVLK).

9 Vergleichbare Regelungen existieren auch in anderen Bundesländern, vgl etwa Artikel 8 Abs. 5 des Bayerischen VermKatG.

In Ausnahmefällen kann eine Divergenz zwischen den grundbuchrechtlichen Angaben und den Angaben des Liegenschaftskatasters bestehen. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Fortführung des Liegenschaftskatasters mangels Mitwirkung des materiell Berechtigten (vgl. §§ 13, 19 Grundbuchordnung) grundbuchrechtlich nicht umgesetzt werden kann, für den Zeitraum, in dem die Katastervermessung noch nicht aufgehoben worden ist.

Ein Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne besteht in der Regel aus dem in Spalte 3 b des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs bezeichneten und im Liegenschaftskataster erfassten Flurstück. Es ist aber auch zulässig und nicht ungewöhnlich, dass ein Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne aus mehreren Flurstücken besteht,¹⁰ auch wenn anzustreben ist, dass ein Grundstück nur aus einem Flurstück besteht.¹¹

Die Veräußerung des Grundstücks erfasst in diesen Fällen dementsprechend auch sämtliche dazugehörigen Flurstücke.¹²

Umgekehrt ist es aber unzulässig, dass ein Flurstück im katasterrechtlichen Sinne aus mehreren Grundstücken im grundbuchrechtlichen Sinne besteht.¹³

Dementsprechend kann das Grundstück im Rechtssinne als aus einem oder mehreren Flurstücken bestehende Fläche definiert werden, die im Grundbuch eine besondere Stelle hat und damit in selbstständiger Weise gebucht ist.¹⁴

5. Grundstück als Grundlage des Privatrechtsverkehrs

Grundlage für den Privatrechtsverkehr ist die grundbuchrechtliche Buchungseinheit Grundstück. Dieses ist aber nur durch die katasterrechtliche Komponente Flurstück/Flurstücke hinsichtlich der genauen Lage, Größe und Geometrie für den Rechtsverkehr inhaltlich hinreichend bestimmbar. Diese Bestimmbarkeit würde entfallen, wenn ein Flurstück im Sinne des Liegenschaftskatasters sich auf mehr als ein Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne erstrecken würde. Damit würde Verwirrung über die Reichweite des Grundeigentums entstehen, weil dann die genaue Abmessung des jeweiligen Grundbuchgrundstücks unklar wäre.¹⁵

Besteht das Grundstück – wie im Regelfall – nur aus einem Flurstück, kann eine Teilfläche eines Grundstücks nur dann rechtliche Selbstständig-

10 Vgl. OLG München, Beschluss vom 09.03.2015, 34 Wx 39/14; VG Düsseldorf, Urteile vom 30.04.2009, 4 K 8518/08 und vom 16.01.2006, 4 K 3308/05.

11 Vgl. Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 5a RN 23.

12 Vgl. BGH, Urteil vom 12.10.2012, V ZR 187/11.

13 Vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 30.04.2009, 4 K 8518/08 und vom 16.01.2006, 4 K 3308/05; Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 5a RN 23.

14 Vgl. Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 5a RN 21.

15 Vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 30.04.2009, 4 K 8518/08 und vom 16.01.2006, 4 K 3308/05.

keit erlangen, wenn sie amtlich vermessen wird, aus ihr ein eigenes Flurstück mit eigener Flurstücksnummer im Liegenschaftskataster gebildet wird und für sie zudem ein eigenes Grundbuchblatt angelegt wird.¹⁶

Vorgänge innerhalb des Liegenschaftskatasters, wie z. B. eine Flurstückszerlegung, entfalten isoliert keine materiell-rechtliche Wirkung.¹⁷ Insbesondere bewirkt eine Flurstückszerlegung noch keine materiell-rechtliche Ver selbstständigung von Teilflächen des einheitlichen Grundstücks.¹⁸

6. Flurstückszerlegung/Zuflurstück/Flurstücksverschmelzung

Die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen im Sinne des § 5 Abs. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg erfolgt in erster Linie durch Flurstückszerlegungen und Flurstücksverschmelzungen.¹⁹

Bei Flurstückszerlegungen wird ein bislang selbstständiges Flurstück im Sinne des Liegenschaftskatasters in mehrere Flurstücke oder Zuflurstücke aufgespalten, die sich ihrerseits katasterrechtlich verselbständigen.²⁰ Von Zuflurstücken spricht man, wenn durch Zerlegung entstandene Flurstücke nur vorübergehend verselbständigt werden und im selben Fortführungsnachweis/Veränderungsnachweis, in dem sie entstehen, mit anderen Flurstücken oder Zuflurstücken verschmolzen werden.²¹

Da die Zerlegung die Voraussetzung für die Teilung eines Grundstücks oder die Abschreibung eines Grundstücksteils ist (sofern ein Grundstück nicht bereits aus mehreren Flurstücken besteht), hat der am Flurstück Berechtigte grundsätzlich einen Rechtsanspruch gegenüber der amtlichen Vermessung auf Durchführung der Zerlegung.²²

Bei Flurstücksverschmelzungen werden zwei oder mehrere bislang katasterrechtlich selbstständige Flurstücke zu einem Flurstück im katasterrechtlichen Sinne zusammengefasst.²³

7. Gebäudeeinmessung/amtliche Grenzfeststellungen

Zu den bedeutsamen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens zählen weiterhin die Aufnahme neu erstellter oder in ihrem Umfang veränderter

16 Vgl. OLG München, Beschluss vom 01.03.2013, 34 Wx 377/12.

17 Vgl. OLG München, Beschluss vom 09.03.2015, 34 Wx 39/14; Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, 2. Auflage 1992, § 5a RN 75.

18 Vgl. OLG München, Beschluss vom 09.03.2015, 34 Wx 39/14.

19 Daneben können sich Flurstücksgrenzen vor allem auch durch Baulandumlegungen (§§ 45 ff. BauGB) oder Flurbereinigungsverfahren verändern.

20 Vgl. Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 5a RN 74.

21 Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 4 RN 17.

22 Vgl. Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 5a RN 76.

23 Vgl. Strobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 5a RN 74.

Gebäude (Gebäudeeinmessungen oder Gebäudeaufnahmen)²⁴ sowie die amtlichen Grenzfeststellungen.²⁵

c. Verhältnis der amtlichen Vermessung zu privatrechtlichen vermessungstechnischen Leistungen (Ingenieurvermessungen)

1. Abgrenzung

In der Praxis gibt es neben den genannten hoheitlichen Vermessungsleistungen auch zahlreiche andere bedeutsame vermessungstechnische Leistungen, die regelmäßig in Anspruch genommen werden. In Abgrenzung von der hoheitlichen oder amtlichen Vermessung spricht man insoweit von „Ingenieurvermessung“. Während die hoheitlichen Vermessungsleistungen aus den Vermessungsgesetzen der Länder und den einschlägigen Gebührenverordnungen erkennbar sind, zählen die sonstigen vermessungstechnischen Leistungen zu dem Bereich der Ingenieurvermessungen.²⁶

Insbesondere zählen hierzu die bei der Realisierung eines privaten Bauvorhabens – wie etwa dem Bau eines Einfamilienhauses – notwendigen vermessungstechnischen Arbeiten, wie bspw. die Geländeaufnahme oder die Absteckung des Bauvorhabens. Die Erstellung eines Lageplans, der nach bauordnungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtender Bestandteil eines Bauantrages ist,²⁷ gilt zum Teil ebenfalls nicht als hoheitliche, sondern als privatrechtliche Tätigkeit.²⁸

24 Vgl. etwa § 5 Abs. 2 S. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg, siehe hierzu Ausführungen unter [D, IV, i, 4](#).

25 Vgl. § 5 Abs. 3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg, siehe hierzu Ausführungen unter [B, II, c](#).

26 Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18.05.2016, OVG 11 L 23.14 sind auch geltend gemachte Schadensersatzansprüche gegen einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aus einem (Rahmen-)Werkvertrag zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (LwAnpG) dem Verwaltungsrechtsweg unterworfen, da die Durchführung der Arbeiten mit hoheitlichen Tätigkeiten verbunden ist und damit die Beileihung des Dienstleistenden mit hoheitlichen Befugnissen voraussetzt.

27 Vgl. etwa § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) Baden-Württemberg oder § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauprüfVO NRW).

28 Vgl. BGH, Beschluss vom 29.11.2012 III ZR 21/12, wonach die Lageplanerstellung und die Gebäudeeinmessung im Land Berlin nach dem Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) privatrechtlich ausgestaltet sind und sich nicht als hoheitliche Tätigkeit im Sinne des VermGBln darstellt; so auch noch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.12.2003, I-21 W 45/03 im Hinblick auf das damalige nordrhein-westfälische Recht; das VG Minden hat es demgegenüber im Urteil vom 15.06.2016, 3 K 1460/15 in keinster Weise beanstandet, dass die Erstel-

Bei der Abgrenzung zwischen hoheitlicher und privater Natur der Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist zu beachten, dass sich der öffentlich-rechtlich geprägte Charakter der Tätigkeit eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf die staatlichen Aufgaben und Kompetenzen beschränkt, die der Staat als ihrer Natur nach zu seinem öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich gehörend an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur delegiert hat.²⁹

Amtliche Vermessungsleistungen werden nach den amtlichen Gebührensätzen abgerechnet, während Ingenieurvermessungen nach Maßgabe des unverbindlichen Teils der Honorarordnung für Architekten (HOAI) vergütet werden.³⁰

2. Berechtigung zur Durchführung amtlicher Vermessungen

Amtliche Vermessungen dürfen nur von den Vermessungsbehörden oder von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgeführt werden.³¹

3. Keine amtliche Grenzfeststellung durch private Vermessungsbüros

Ein privates Vermessungsbüro ist nicht befugt, amtliche Vermessungsleistungen durchzuführen. Insbesondere kann ein privates Vermessungsbüro keine amtliche Grenzfeststellung vornehmen. Ein privates Vermessungsbüro ist zwar berechtigt, einem Auftraggeber den Grenzverlauf aufzuzeigen. Dies geschieht aber nicht durch amtliche Grenzzeichen, sondern ist auf andere Art und Weise vorzunehmen, wie bspw. durch das Einschlagen von Holzpflocken oder durch die Verwendung von wetterresistentem Spray.

Dabei ist zu beachten, dass diese Vermessungen keinerlei amtliche Wirkung entfalten. Insbesondere wird hierdurch nicht der Grenzverlauf gegenüber dem Nachbargrundstück rechtsverbindlich festgestellt. Dementsprechend ist ein privates Vermessungsbüro bei der nichtamtlichen Bestimmung der Grenze auch nicht an die amtlichen Gebührensätze gebunden.

Die Festlegung einer Grenze durch ein privates Vermessungsbüro kann jedoch insoweit rechtlich relevant werden, als bei einer auf diese Vermessung gestützten Grenzbebauung im Falle eines Überbaus der Vorwurf grober

lung eines amtlichen Lageplans, der einem Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksteilung nach § 8 BauO NRW beizufügen ist, gemäß Tarifstelle Ziffer 3.1 VermWertGebT als hoheitliche Gebühr vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geltend gemacht wird.

29 Vgl. BGH, Beschluss vom 29.11.2012, III ZR 21/12 und Urteil vom 14.01.1993, I ZB 24/91.

30 Vgl. Ziffer 1.4 der Anlage 1 zu § 3 HOAI. Damit sind ingenieurvermessungstechnische Leistungen im Grundsatz frei verhandelbar und die Sätze nach HOAI unverbindliche Richtwerte.

31 Insoweit ist der Rechtsträger der Vermessungsbehörde als Hoheitsbetrieb im Sinne des § 4 Abs. 5 Körperschaftssteuergesetz auch kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, vgl. Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.06.2003, 15 K 1986/00 K, F.

Fahrlässigkeit im Sinne des § 912 Abs. 1 BGB gegenüber dem Überbauenden entfallen kann.³²

4. Ingenieurvermessungen durch private Vermessungsbüros oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Ingenieurvermessungen werden von privaten Vermessungsbüros durchgeführt.

Daneben können auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure private Ingenieurvermessungen durchführen, sind dabei jedoch rein privatrechtlich tätig.³³

Unzulässig wird die Ingenieurvermessung durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erst dann, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Amtspflichten als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht mehr gewährleistet ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Ingenieurvermessung den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zeitlich derart in Anspruch nimmt, dass er nicht mehr in der Lage ist, Aufträge zur Durchführung amtlicher Vermessungen zeitnah zu erfüllen.³⁴

5. Ingenieurvermessungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind berechtigt, private ingenieurtechnische Vermessungsleistungen anzubieten. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs selbst dann, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts nach steuerrechtlichen Bestimmungen von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit ist.³⁵

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stellen steuerrechtliche Vorschriften grundsätzlich keine Marktverhaltensregeln dar, so dass auch unter Berücksichtigung des Vorsprungsgedankens hieraus kein wettbewerbsrechtlich unlauteres Verhalten erkannt werden kann.³⁶

32 Siehe hierzu Ausführungen unter [C, II, c, 7, aa, 1.4.](#)

33 Vgl. BGH, Beschluss vom 29.11.2012, III ZR 21/12; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.12.2003, I-21 W 45/03.

34 Dementsprechend bestimmt etwa § 2 Abs. 2 ÖBVG NRW, dass die Ausführung von Amtshandlungen überwiegen soll und nicht durch andere Tätigkeiten beeinträchtigt werden darf.

35 Vgl. BGH, Urteil vom 10.06.2010, I ZR 96/08, bezogen auf einen in Baden-Württemberg gelegenen Landkreis, der mangels Umsatz nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften von der Erhebung der Umsatzsteuerpflicht befreit war.

36 Vgl. BGH, Urteil vom 10.06.2010, I ZR 96/08. Den Wettbewerbern steht es nach dieser Entscheidung des BGH unter Verweis auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, BFH, NVwZ 2007, 854, umgekehrt jedoch frei, gegebenenfalls unter Beschreitung des finanzgerichtlichen Rechtswegs, auf eine gleichmäßige Besteuerung aller Wettbewerber hinzuwirken.

d. Zuständigkeiten im amtlichen Vermessungswesen

1. Zuständigkeiten der unteren Vermessungsbehörden und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure

Amtliche Vermessungen können nur von den hierzu befugten Stellen ausgeführt werden. In Baden-Württemberg werden diese Stellen nach Maßgabe der §§ 7, 8, 12 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg bestimmt. Danach werden Liegenschaftsvermessungen von der unteren Vermessungsbehörde oder von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erledigt.³⁷

Die Rücknahme einer von einem zwischenzeitlich aus dem Amt ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommenen amtlichen Vermessung muss nicht von der unteren Vermessungsbehörde vorgenommen werden, sondern kann auch durch einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgen.³⁸

Ein weiteres mögliches Aufgabenfeld des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ergibt sich aus § 46 Abs. 4 S. 3 Baugesetzbuch. Danach können Gemeinden die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen sowie die zur Durchführung der Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren übertragen. Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur kann hieraus jedoch keinen subjektiven Rechtsanspruch ableiten, da die Norm eine reine Verfahrensvorschrift ohne Drittschutz für die lediglich reflexartig begünstigten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure darstellt.³⁹

In Baden-Württemberg sind Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zudem Sachverständige im Hinblick auf die Erstellung des Lageplans.⁴⁰

2. Untere Vermessungsbehörden in Baden-Württemberg

Untere Vermessungsbehörden sind in Baden-Württemberg gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15

37 Weil Gebäudeaufnahmen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und von der unteren Vermessungsbehörde durchgeführt werden können, wurde in Baden-Württemberg ein Gebäudeeinmessungsregister erstellt, in dem beabsichtigte oder bereits durchgeführte Gebäudeaufnahmen vermerkt werden können, um dadurch Mehrfachankündigungen bzw. Mehrfachaufnahmen zu verhindern.

38 Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.10.2010, 2 L 139/09.

39 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.06.2002, 4 BN 26.02.

40 Vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO); In anderen Bundesländern gelten vergleichbare Bestimmungen, vgl. etwa § 3 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO).

Landesverwaltungsgesetz in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden selbst.

In Baden-Württemberg haben zudem zahlreiche Gemeinden von der Möglichkeit des § 10 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg Gebrauch gemacht, wonach einer Gemeinde auf ihren Antrag von der obersten Vermessungsbehörde⁴¹ die Aufgaben der unteren Vermessungsbehörde für ihr Hoheitsgebiet übertragen werden können. Eine solche Gemeinde gilt gemäß § 10 Abs. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg als untere Vermessungsbehörde, die insoweit der Fachaufsicht der oberen Vermessungsbehörde⁴² untersteht.

3. Ausschließliche Zuständigkeiten Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure

In Baden-Württemberg wurde durch das Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.11.2010 im Hinblick auf die Bestrebungen zur Stärkung des ÖbVI-Anteils an Liegenschaftsvermessungen der neue § 8 Vermessungsgesetz eingeführt.

Danach dürfen ab dem 01.07.2011 Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen (Zerlegungen, Verschmelzungen) nur noch von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgeführt werden. Ausnahmen sind lediglich nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg zulässig.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg dürfen die unteren Vermessungsbehörden Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen in den dort genannten Fällen noch ausführen. Hierzu zählen insbesondere Katastervermessungen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch⁴³ oder dem Flurbereinigungsgesetz, an langgestreckten Anlagen⁴⁴ oder an Grundstücken, die bereits im Eigentum des Rechtsträgers der unteren Vermessungsbehörde stehen⁴⁵ oder an deren Erwerb dieser ein Interesse darlegt.⁴⁶

41 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 VermG Baden-Württemberg.

42 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 VermG Baden-Württemberg.

43 Vgl. § 45 ff BauGB.

44 Dazu zählen Straßen, Wege, Bahnen, Gewässer oder Dämme mit einer neuen Achslänge von über 100 m.

45 Bzw. im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der dieser Rechtsträger mit mehr als 50 % beteiligt ist.

46 In anderen Bundesländern wird z. T. darauf abgestellt, ob die Vermessungsleistungen zur Erfüllung eigener Aufgaben dienen, vgl. etwa § 1 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz LSA. Dabei erfolgt die Erbringung von Vermessungsleistungen bei dem Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche eines Grundstücks jedenfalls dann zur Erfüllung eigener

4. Ausschließliche Zuständigkeit der unteren Vermessungsbehörde im Hinblick auf die Führung des Liegenschaftskatasters

In Baden-Württemberg bestimmt § 8 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg, dass die unteren Vermessungsbehörden zuständig sind für die Führung des Liegenschaftskatasters. Vergleichbare Bestimmungen existieren auch in anderen Bundesländern.⁴⁷

Dabei haben die Vermessungsbehörden die Befugnis, Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung von Geobasisdaten (entgeltlich) einzuräumen. In Baden-Württemberg ist dies in § 2 Abs. 4 Vermessungsgesetz geregelt. In anderen Bundesländern existieren vergleichbare Bestimmungen.⁴⁸

Die ungenehmigte Nutzung von Geobasisinformationen kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.⁴⁹

5. Rechtsfolgen bei Zuständigkeitsverstößen

Ein Verstoß gegen derartige Zuständigkeitsregelungen führt zur formellen Rechtswidrigkeit der amtlichen Vermessung, die zur Ablehnung der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster berechtigt.⁵⁰

Darüber hinaus existiert Rechtsprechung, wonach konkurrierenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei einem Verstoß staatlicher Vermessungsdienststellen gegen derartige Zuständigkeitsregelungen verwaltungsgerichtlich durchsetzbare Unterlassungsansprüche zustehen.⁵¹

Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 3 VermGeoLSA, wenn die Fläche anschließend von der Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.08.2015, 2 M 61/15.

47 Vgl. etwa § 14 Abs. 1 VermKatG NRW; § 14 Abs. 5 Hessisches Vermessungsgesetz.

48 Vgl. etwa § 4 Abs. 1 VermKatG NRW; Artikel 11 Abs. 4 Bayerisches Vermessungs- und Katastergesetz; § 17 Hessisches Vermessungsgesetz.

49 Vgl. etwa § 19 Abs. 1 Nr. 4 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg; § 27 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Katastergesetz NRW; Artikel 15 Abs. 1 Bayerisches Vermessungs- und Katastergesetz; § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Vermessungsgesetz.

50 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 26.02.2009, 14 A 3073/07 im Hinblick auf die Frage, ob eine Gemeinde eine amtliche Vermessung als „eigene Aufgabe“ im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 VermKatG NRW vornehmen darf; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 01.04.2004, 4 UE 3097/02 zum Begriff „Erfüllung eigener Aufgaben der Verwaltung“. Dabei ist zu beachten, dass diese Ausnahmetatbestände restriktiv auszulegen sind.

51 Vgl. VG Hannover, Urteil vom 28.06.2005, 4 A 2811/04, das sich ebenfalls mit dem Tatbestandsmerkmal „eigene Aufgabe“ nach niedersächsischem Vermessungsrecht auseinandersetzt. Derartigen Unterlassungsansprüchen ablehnend gegenüber steht hingegen das OVG Sachsen-Anhalt im Beschluss vom 17.08.2015, 2 M 61/15.

e. Hoheitliche Vermessungen von Amts wegen oder nur auf Antrag

1. Abgrenzung zwischen hoheitlichen Vermessungen, die von Amts wegen und solchen, die nur auf Antrag vorgenommen werden

Bei den amtlichen Vermessungshandlungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die von Amts wegen vorzunehmen sind, und solchen, die nur auf Antrag erfolgen.

2. Von Amts wegen vorzunehmende hoheitliche Vermessungshandlungen

aa. Tatbestände

Zu den von Amts wegen vorzunehmenden hoheitlichen Vermessungshandlungen zählen insbesondere die Gebäudeeinmessung⁵² und die Abmarkung, wenn und soweit in den einzelnen Bundesländern noch eine öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht besteht. Neben der Gebäudeeinmessung gibt es auch noch weitere tatsächliche Veränderungen, die im Hinblick auf die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters von Amts wegen zu erfassen sind. Dies gilt für die zu erstellenden Fortführungsnachweise über Veränderungen aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, Veränderungen aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften, der Berichtigung eines in ALKIS⁵³ fehlerhaft nachgewiesenen Grenzverlaufs, der Eintragung eines Flurstücks, der Löschung eines Flurstücks, Umgemarkungen, Umflurungen, Veränderungen der Flurstücksnummer, Flächenberichtigungen, der Eintragung oder Löschung einer strittigen Grenze, Veränderungen der Lagebezeichnung oder Veränderungen der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart.⁵⁴

Auch die Behebung von Abmarkungsmängeln ist eine von Amts wegen vorzunehmende hoheitliche Vermessungshandlung.⁵⁵

ab. Gebäudeeinmessung

Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Vermessungshandlungen ist die Gebäudeeinmessung⁵⁶ von besonderer Bedeutung. Danach sind neu erstellte

⁵² Auch Gebäudeaufnahme genannt.

⁵³ ALKIS ist das in allen Bundesländern eingeführte bzw. noch einzuführende digitale „Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem“, das gemeinsam mit den Liegenschaftskatasterakten das Liegenschaftskataster bildet, vgl. Buchstabe A, Ziffer 2 Abs. 1 LK-Vorschrift – VwVLK Baden-Württemberg.

⁵⁴ Vgl. Buchstabe F, Ziffer 35 Abs. 2 der LK-Vorschrift – VwVLK Baden-Württemberg.

⁵⁵ Vgl. etwa § 6 Abs. 4 S. 3 VermG Baden-Württemberg, wonach Abmarkungsmängel von Amts wegen behoben werden.

⁵⁶ Auch Gebäudeaufnahme genannt.

oder in ihrem Umfang veränderte Gebäude in das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Dementsprechende Ermächtigungsgrundlagen finden sich in den Vermessungsgesetzen der Länder.⁵⁷

Grund für die Gebäudeeinemessungspflicht ist, dass diese unerlässlich ist, um das Liegenschaftskataster mit validen, vollständigen und aussagekräftigen Geodaten führen zu können.

Das Liegenschaftskataster ist seinerseits von unschätzbbarer Bedeutung für die Gesellschaft, weil Wirtschaft, Bürgerschaft, Politik und Verwaltung hierauf gleichermaßen essentiell angewiesen sind. Infrastrukturprojekte, Raumordnungsverfahren, Bebauungspläne, Energiewende, Hochwasserschutz, Staumanagement, Koordination von Rettungseinsätzen, effiziente Landwirtschaft, Eindämmung des Flächenverbrauchs oder Bau eines Einfamilienhauses sind nur einige wenige Beispiele, die in untrennbarem Zusammenhang mit validen Geodaten stehen. Der Wert des Liegenschaftskatasters wird vor allem dann deutlich, wenn man sich die wirtschaftliche Situation von Staaten vor Augen hält, die über kein funktionierendes Liegenschaftskataster verfügen und die mit den damit verbundenen massiven Problemen zu kämpfen haben.

ac. Öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht

Weitere von Amts wegen vorzunehmende hoheitliche Vermessungshandlungen existieren nach Maßgabe und im Umfang der in einigen Bundesländern noch bestehenden öffentlich-rechtlichen Abmarkungspflicht.⁵⁸

Bei der öffentlich-rechtlichen Abmarkungspflicht sind Flurstücksgrenzen, vorbehaltlich der normierten Ausnahmetatbestände, mit einem amtlichen Grenzzeichen zu versehen. Die damit korrespondierende Verpflichtung zur Duldung von Grenzzeichen soll sicherstellen, dass die Flurstücksgrenzen an Ort und Stelle jederzeit erkennbar sind, was sowohl im Interesse der Grundstückseigentümer, als auch im Interesse des amtlichen Vermessungswesens liegt.⁵⁹ Die (entschädigungslose) Duldungspflicht liegt im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums, wobei entstandener Sachschaden ersetzt wird.⁶⁰

57 Vgl. etwa § 5 Abs. 2 S. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg; § 16 Abs. 2 VermKatG NRW; Artikel 8 Abs. 3 Bayerisches VermKatG; § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG).

58 Bspw. in Bayern im Rahmen des Artikel 5 Abmarkungsgesetz, in NRW im Rahmen des § 20 VermKatG NRW oder in Niedersachsen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 NVerMG. In Baden-Württemberg ist die öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht durch das Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.11.2010 entfallen.

59 Vgl. Stobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 2 RN 2 in Bezug auf die früher in Baden-Württemberg bestehende öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht.

60 Vgl. Stobel, Vermessungsrecht für Baden-Württemberg, § 2 RN 9 in Bezug auf die früher in Baden-Württemberg bestehende öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht.